

DER VORSITZENDE

Berlin 20.01.2017

Wintersitzungen des Wissenschaftsrates

PROFESSOR DR. MANFRED PRENZEL

Die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern für die Gestaltung von Wissenschaft und Hochschulen

BERICHT DES VORSITZENDEN ZU AKTUELLEN TENDENZEN IM WISSENSCHAFTSSYSTEM

I. EINFÜHRUNG

Die politischen Gestaltungskompetenzen für Bildung und Forschung sind in Deutschland in der **Kulturhoheit der Länder** verortet. Die Kulturhoheit der Länder ist bis heute Ausgangspunkt und Legitimationsquelle für die Wissenschaftspolitik in unserer föderalen Staatsordnung.

In der Geschichte der Bundesrepublik hat sich jedoch immer wieder gezeigt, dass die Länder ihre Wissenschaftseinrichtungen nicht losgelöst von **nationalen und internationalen Rahmenbedingungen** fördern können. Es wurde bald erkannt, dass eine ressourcenintensive Forschung und Hochschulbildung eine wichtige Grundlage schafft, um die volkswirtschaftliche Innovationskraft zu steigern und die Chancen auf kulturelle Teilhabe zu verbessern. Um dies zu erreichen, müssen große Geldsummen eingesetzt werden, und zwar **koordiniert**. Erforderlich werden – und das wurde schnell offensichtlich – gemeinschaftliche Anstrengungen aller Länder und auch unter Einbeziehung des Bundes.

II. MERKMALE GEMEINSAMER WISSENSCHAFTSPOLITIK VON BUND UND LÄNDERN

In diesem Sinn hielt bereits die Präambel des Königsteiner Staatsabkommens von 1949 fest, dass die Finanzierung der Forschungseinrichtungen von **überregionaler Bedeutung** „gemeinsam“ durch die „Gesamtheit der Länder“ erfolgen sollte. |¹ Mit dem Einstieg in die Programmforschung mit Großgeräten in den 1950er Jahren und mit dem massiven Ausbau des Hochschulsystems ab Ende der 1960er Jahre wurde ein komple-

|¹ Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen vom 31.3.1949, Präambel.

xes Beziehungsgeflecht der Wissenschaftsförderung zwischen den Ländern und dem Bund etabliert. Trotz fehlender verfassungsrechtlicher Leitplanken kristallisierten sich bereits damals die heute noch maßgeblich prägenden Merkmale von Wissenschaftspolitik in Deutschland heraus:

- _ Wissenschaftspolitik erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen als **Ermöglichungspolitik**. |² Sie soll wissenschaftliche Einrichtungen und Personal in die Lage versetzen, ihren Aufgaben in einem vorgegebenen ordnungspolitischen Rahmen bestmöglich nachzukommen. Der staatliche Respekt vor der Autonomie der Wissenschaft ist dabei durch Art. 5, Abs. 3 des GG verbürgt.
- _ Diese Ermöglichungspolitik wird **gemeinschaftlich** ausgestaltet und umgesetzt. |³ Gemeinschaftlich heißt hier: in einem fein austarierten Zusammenspiel nicht nur zwischen Ländern und Bund, sondern auch zwischen den staatlichen Akteuren und den Wissenschaftsorganisationen und Hochschulen. Gemeinschaftlich heißt aber auch, dass die Wahrung der **Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse** in ganz Deutschland als weitere grundgesetzliche Vorgabe ebenfalls eine wichtige Rolle spielt. Da dieses Prinzip vor allem die Hochschulen betrifft – denn ihre Aufgabenerfüllung beeinflusst erheblich individuelle Qualifizierungs- und regionale Wachstumschancen –, sind Aushandlungsprozesse über selektive Förderungen besonders voraussetzungsvoll – wie wir alle wissen.

Mit der verfassungsrechtlichen Überführung der bereits gelebten Praxis in die Beschreibung von Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern trat zu Beginn der 1970er Jahre noch ein drittes Merkmal hinzu:

- _ Die gemeinschaftliche Wissenschaftspolitik findet in Gremien und Netzwerken der so genannten „**Politikverflechtung**“ |⁴ statt. Zur damals bereits bestehenden Kultusministerkonferenz und dem Wissenschaftsrat trat die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) hinzu – bzw. inzwischen als deren Nachfolgerin die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern (GWK). Zu den **Hauptaufgaben des Wissenschaftsrates** gehörte seit Beginn der 1970er Jahre die Durchführung des Rahmenplans zur **Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau**. Diese Gemeinschaftsaufgabe hatte trotz vieler Probleme, die letztlich zu ihrer Abschaffung beitrugen, auch ihre Verdienste: Neben dem beachtlichen Gesamtfördervolumen von 60,4 Mrd. Euro im Zeitraum 1970 bis 2006 möchte ich ihren Beitrag zur Bewältigung der gewaltigen **Expansion des tertiären Bildungssystems in den Alten Ländern** sowie zur Sanierung bzw. zum Wiederaufbau der **Hochschulen in den Neuen Ländern** hervorheben. Mit Bezug auf die außeruniversitäre Forschung war und ist der Wissenschaftsrat an der

|² Vgl. Stucke, Andreas: Staatliche Akteure der Wissenschaftspolitik. In: Simon, Dagmar et al. (Hrsg.), Handbuch Wissenschaftspolitik, 2. Aufl., Wiesbaden 2016, S. 485–502.

|³ Vgl. die Beiträge in Seckelmann, Margret; Lange, Stefan; Horstmann, Thomas (Hrsg.): Die Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern in der Wissenschafts- und Bildungspolitik. Analysen und Erfahrungen, Baden-Baden 2010.

|⁴ Zur Prägung des Begriffs siehe Scharpf, Fritz W.; Reissert, Bernd; Schnabel, Fritz: Politikverflechtung. Theorie und Empirie des kooperativen Föderalismus in der Bundesrepublik, Kronburg i. Ts. 1976.

Prüfung der Eingangsvoraussetzungen von außeruniversitären Forschungsinstituten für die Aufnahme in eine gemeinsame Förderung durch Bund und Länder im Rahmen der heutigen Leibniz-Gemeinschaft beteiligt. Mit der qualitätsgesicherten **Überführung von ehemaligen Instituten der Akademie der Wissenschaften der DDR in eine Bund-Länderfinanzierung** wurde auch ein wichtiger Beitrag zur Weiterentwicklung der außeruniversitären Wissenschaft in den Neuen Ländern geleistet.

Zu den Merkmalen des so genannten „Kooperativen Föderalismus“ in der Wissenschaftspolitik gehörte darüber hinaus auch das **Hochschulrahmengesetz** (HRG) des Bundes. Es setzte Leitplanken für die Hochschulgesetze der Länder und sorgte damit für nationale Standards hinsichtlich der Aufgaben und Rechtsstellung der Hochschulen, des Hochschulzugangs und der Abschlüsse sowie der Mitgliedschaft.

III. FOLGEN DER FÖDERALISMUSREFORM I

Das in diesem Rahmen entstandene Verhandlungssystem geriet Anfang 2000 immer stärker unter politischen Änderungsdruck. Dieser wurde durch den Wunsch zahlreicher Staatskanzleien in den Ländern erzeugt, die **Zuständigkeiten von Bund und Ländern grundsätzlich zu entflechten**. Flankiert wurde dieses Ansinnen von einer Idee des föderalen Wettbewerbs in einem größeren – europäischen – Bezugsrahmen, bei dem z. B. die annähernde Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse durch Bildungschancen nicht zwingend durch einheitliche nationale Vorgaben, wie z. B. das Hochschulrahmengesetz oder gemeinsame Bau- und Infrastrukturaufgaben, gewährleistet werden müsse. Eine zuletzt finanziell gedeckelte Gemeinschaftsaufgabe wie der Hochschulbau erschien zumindest den finanzstarken Ländern als **Hemmnis** für selbstbestimmte Investitionstätigkeit. Das HRG wiederum geriet in den Ruch einer **Innovationsbremse** für landespolitische Absichten, den Hochschulen größere Autonomierechte, neue Governance-Strukturen und daraus erwartete Wettbewerbsvorteile einzuräumen.

Die gemeinschaftliche Verantwortung in der **Wissenschaftspolitik** war von den Entflechtungsbestrebungen im Kern bedroht – erwies sich aber am Ende als ausgesprochen **robust**. Die Grundgesetzänderung zur Föderalismusreform I im Jahre 2006 brachte die erwartete Abschaffung der einzigen **obligatorischen Gemeinschaftsaufgabe**, des gemeinsamen Hochschulbaus nach Art. 91a GG. Die **fakultativen Gemeinschaftsaufgaben** in Art. 91b GG wurden um das **Forschungsbauten- und Großgeräteprogramm** aufgestockt; die mögliche gemeinsame Förderung von **Vorhaben der Wissenschaft und Forschung** auch an Hochschulen zum ersten Mal überhaupt im Verfassungstext erwähnt. Die gemeinsame Finanzierung der überregional bedeutsamen **außeruniversitären Forschungseinrichtungen** nach Art. 91b GG stand nie ernsthaft zur Disposition. Ein echtes „Kooperationsverbot“ – wie das Gesamtpaket anschließend oft geschmäht wurde – hätte deutlich anders ausgesehen. Das Verhandlungssystem blieb letztlich stabil, alle bereits vor der Föderalismusreform I verhandelten gemeinsamen Großvorhaben von Bund und Ländern – der Hochschulpakt 2020, die Exzellenzinitiative,

der Pakt für Forschung und Innovation – konnten wie auch schon vorher durch **Verwaltungsvereinbarungen** in Gang gesetzt werden. Lediglich die **institutionelle Mitfinanzierung** der nunmehr nur noch durch Landesgesetzgebung regulierten Hochschulen war dem Bund weiterhin **nicht möglich**.

IV. NEUE IMPULSE UND ALTE PROBLEME

Insgesamt kam es im Gefolge der Föderalismusreform I zu einem beispiellosen und wiederum gemeinschaftlich getragenen **finanziellen und programmatischen Anschub für das deutsche Wissenschaftssystem** – in einem globalen Umfeld, in dem in vielen anderen Wissenschaftsnationen die Bildungs- und Wissenschaftssysteme einschneidende Budgetkürzungen verkraften mussten. Dabei konnten beide Seiten in den Pakten ihre spezifischen Gestaltungsinteressen wahren: Der **Bund** beispielsweise sein Interesse an einer selektiven Förderung von Spitzenforschung an Hochschulen und die **Länder** ihr Interesse an eigener Regulierung der Strukturen und des Mitteleinsatzes an „ihren“ Hochschulen – bei gleichzeitiger Beteiligung des Bundes an den Kosten der hohen Zahl an Studienanfängern.

Um die **finanzielle Dimension** der gemeinschaftlichen Hochschul- und Wissenschaftsförderung seit der Föderalismusreform I einmal an wenigen Beispielen zu veranschaulichen: Im Rahmen des **Hochschulpakts 2020** flossen den Hochschulen von 2007 bis 2015 durch Bund und Länder 14,7 Mrd. Euro zusätzliche Mittel zu. Über die **Exzellenzinitiative** wurden und werden zwischen 2006 und 2017 von Bund und Ländern insgesamt 4,6 Mrd. Euro für die im Wettbewerb erfolgreichen Hochschulen bereitgestellt. Für insgesamt 135 neue **Forschungsbauten** an Hochschulen konnten in einem vom Wissenschaftsrat koordinierten Verfahren von 2007 bis 2015 knapp 3,9 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden. Für die außeruniversitäre Forschung und die DFG konnten im Rahmen des **Paktes für Forschung und Innovation (PFI)**, von 2006 bis 2015 knapp 3 Mrd. Euro Aufwuchs mobilisiert werden. Insgesamt hat sich das **Finanzvolumen der gemeinsamen Förderung** von Bund und Ländern auf Grundlage des Art. 91 b GG zwischen 2005 und 2014 **weit mehr als verdoppelt** und lag 2014 bei über 13 Mrd. Euro. |⁵

In der Summe ist hier auch unter einschränkenden verfassungsrechtlichen Vorzeichen viel erreicht worden. Allerdings haben sich auch einige Grundprobleme des deutschen Wissenschaftssystems weiter verschärft:

- _ So hat im **System der Pakte** z. B. die **Asymmetrie** zwischen der Grundfinanzierung der Bund-Länder-geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen und den von den Ländern getragenen Hochschulen insgesamt weiter zugenommen. Durch die Konzentration der Exzellenzinitiative auf Spitzenforschung hat sich zudem eine weitere

|⁵ Vgl. Gemeinsame Wissenschaftskonferenz: Gemeinsame Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Bund und Länder. Materialien der GWK Heft 49, Bonn 2016, S. 10–11.

Asymmetrie, nämlich die **Wertschätzung der Forschung** vor der Wertschätzung guter Lehre und Studienorganisation, gerade an den Universitäten hartnäckig festgesetzt. Diese Schieflagen ergeben sich nicht zuletzt als unbeabsichtigte Nebenwirkungen der Zielsetzungen einzelner Pakte auf die jeweils anderen. |⁶

– **Investitionslücken** gerade im Bereich der baulichen Infrastrukturen der Hochschulen konnten allein mit den aus der ehemaligen Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau abgeleiteten Kompensationszahlungen des Bundes an die Länder nicht geschlossen werden. Laut KMK fehlen schon zur bloßen Ausfinanzierung des bis 2025 prognostizierten minimalen Bestandserhaltungsbedarfs bundesweit ca. 25 Prozent der benötigten 29 Mrd. Euro. Rechnet man zusätzliche Flächenbedarfe und die Bedürfnisse der Universitätskliniken hinzu, ergibt sich 2025 ein Defizit von insgesamt 47 Mrd. Euro. Grundsätzlich mangelt es heute an einem abgestimmten nationalen Monitoring von Bau- und Sanierungsbedarfen im Hochschulbereich. |⁷

– Und auch für eine der heute immer drängender werdenden Herausforderungen, die weit über infrastrukturelle Fragen hinausreicht, lässt sich im System der Pakte bislang keine dauerhafte Lösung finden. Ich rede von der **Digitalisierung in der Wissenschaft** und ihren vielfältigen Voraussetzungen und Folgen. Erlauben Sie mir, darauf gleich zurückzukommen und diese Frage mit den zuvor genannten „Baustellen“ zu verknüpfen.

V. JÜNGSTE REFORM DES ART. 91B GG: NEUER RAUM FÜR OPTIONEN

Es gibt also – bei allen Erfolgen, die gemeinschaftlich erzielt wurden – auch eine Reihe von Problemen, die derzeit noch unbearbeitet sind. Um hier zu Lösungen zu kommen bietet die **erneute Reform des Art. 91b GG** neue Ansatzpunkte, da sie die Grundlage des gemeinschaftlichen Verhandlungssystems seit 2015 auf eine neue Stufe gestellt hat: Mit der Möglichkeit einer gemeinsamen Förderung von „**Wissenschaft, Forschung und Lehre**“ in Fällen von überregionaler Bedeutung und dem expliziten Bezug auch auf Hochschulen – unter Wegfall des Vorhabenbegriffs – befinden wir uns heute in einem weit geöffneten Raum von **Optionen**. Dies bedarf jedoch der politischen Ausdeutung, der sich bereits eine Staatssekretärs-AG bei der GWK widmet. Sie wird ihre Lesart im April 2017 vorstellen. Wir hören in diesem Zusammenhang unter anderem von Plänen für eine gemeinsame Verstetigung und Weiterentwicklung des Hochschulpakts 2020 sowie von einem Bund-Länder-Instrument zur bundesweiten Anhebung der Grundaustattungen von Hochschulen – ähnlich der Verfahrensweise im PFI. Und ich kann Ihnen versichern, dass wir dies gerne hören und nachhaltig unterstützen würden. Ich möchte

|⁶ Siehe hierzu May, Thomas; Kumoll, Karsten: Perspektiven und Finanzierung des deutschen Wissenschaftssystems. In: Beiträge zur Hochschulforschung, 35. Jg., S/2013, S. 14–22.

|⁷ Siehe Kultusministerkonferenz: Solide Bauten für leistungsfähige Hochschulen. Wege zum Abbau des Sanierungs- und Modernisierungsstaus im Hochschulbereich. Beschluss der KMK vom 11.02.2016, S. 3–4 sowie Prenzel, Manfred: Kurzfristige Lösung dringend gesucht. Zur schwierigen Lage des allgemeinen Hochschulbaus in Deutschland. In: Forschung & Lehre 5/2015, S. 172–174.

aber den Ergebnissen der GWK-Arbeitsgruppe keineswegs vorgehen. Vielmehr möchte ich zunächst noch einmal auf den „Schlüssel“ zu sprechen kommen, der den Optionenraum für gemeinsames Handeln aufschließt, um dann beispielhaft zwei aufeinander bezogene Optionen näher auszuleuchten.

Ich erwähnte zu Beginn, dass Bund und Länder in der Wissenschaftspolitik dort gemeinsam tätig werden, wo die zu regelnden Materien von **überregionaler Bedeutung** sind. Seit der Föderalismusreform I bedeutet dies, „dass es sich um eine Förderung handeln muss, die Ausstrahlungskraft über das einzelne Land hinaus hat und bedeutend ist im nationalen oder internationalen Kontext“. |⁸ Damit sind explizit Förderungen eingeschlossen, die die Leistungsfähigkeit des Wissenschaftssystems auch in der Breite befördern sollen.

VI. GEMEINSAME VERANTWORTUNG FÜR DIE FÖRDERUNG DER DIGITALISIERUNG IN DER WISSENSCHAFT

Eine zentrale Herausforderung, die nach den gerade genannten Kriterien hoch bedeutsam ist, sehe ich in der zunehmenden **Digitalisierung von Wissensbeständen und in der Wissenschaft**. Sie berührt den gesamten Bereich der Erzeugung und Vermittlung wissenschaftlichen Wissens und bringt ohne jeden Zweifel **Koordinierungs- und Standardisierungsbedarf** im nationalen und internationalen Kontext mit sich. |⁹ Der Auf- und Ausbau von Informationsinfrastrukturen in Forschung und Lehre, die Erzeugung und Archivierung von Forschungsdaten sowie die fachwissenschaftliche Ausbildung von Studierenden auch im Umgang mit der digitalen Datenwelt darf nicht unkoordiniert erfolgen; lokale und regionale Insellösungen helfen hier nicht weiter. Denn mit der Digitalisierung vollzieht sich ein Wandel aller wissenschaftlichen Kompetenzfelder; es entstehen gänzlich neue Personal- und Qualifizierungsanforderungen in der Wissenschaft sowie für Berufsfelder in der so genannten „Wirtschaft 4.0“. In ihrer im Dezember 2016 vorgelegten **Strategie zur digitalen Bildung** weist die KMK darauf hin, dass angesichts des Umfangs der erforderlichen Veränderungen und der hierfür erforderlichen Zukunftsinvestitionen nur ein konzertiertes Vorgehen aller politischen Akteure den anstehenden Aufgaben angemessen ist. |¹⁰

Die Expertenkommission zur *European Open Science Cloud* (EOSC) schätzt, dass innerhalb der kommenden Dekade mindestens 500 Tsd. Personen in der europäischen Forschung als Datenexpertinnen und -experten gebraucht werden. |¹¹ Neue wissenschaft-

|⁸ Deutscher Bundestag, Drs. 16/813, S. 17 sowie Drs. 18/2710, S. 7.

|⁹ Siehe u. a. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Informationsinfrastrukturen in Deutschland bis 2020, Köln 2012.

|¹⁰ Vgl. Kultusministerkonferenz: Bildung in der digitalen Welt. Strategie der Kultusministerkonferenz, Berlin 2016.

|¹¹ European Commission – Directorate-General for Research and Innovation: Realising the European Open Science Cloud. First report and recommendations of the Commission High Level Expert Group on the European Open Science Cloud, Brussels 2016, S. 12.

liche und wissenschaftsunterstützende **Berufsfelder**, **Personalkategorien** und **Qualifizierungswege** werden ebenso benötigt wie hierauf zugeschnittene **Studiengänge**. Kohärente wissenschaftspolitische Weichenstellungen und Investitionen sind notwendig in Bereichen wie:

- _ Dem Zugang, der Kuratierung und dem Hosting von Forschungsprimärdaten sowie deren Transfer beispielsweise in der translationalen medizinischen Forschung;
- _ Der Einrichtung virtueller Lehr-Lern-Umgebungen und deren Verknüpfung mit digitalen Forschungsinfrastrukturen und Open Access-Publikationen;
- _ Der Weiterentwicklung von Blended-Learning-Konzepten und Inverted Classrooms in der Hochschullehre, um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Für die Bewältigung dieser engmaschig vernetzten Aufgaben standen **bislang kaum geeignete Förderinstrumente** zur Verfügung, die auf Dauer auch begleitendes Monitoring sowie die laufenden Betriebs- und Personalkosten im Auge gehabt hätten. Nicht nur im Bereich der Großgeräteforschung, sondern auch in den digitalen Lehr-Lern-Umgebungen und Forschungsinfrastrukturen von bislang wenig ressourcenintensiven Fächern wie den Geistes- und Sozialwissenschaften entstehen zunehmend „**Ewigkeitskosten**“ an den Hochschulen. Diese Kosten können nicht im Rahmen stetig neuer Projektförderungen oder durch laufende Ausgründungen in den außeruniversitären Bereich geschultert werden. |¹² Hier entwickeln sich wissenschaftlich notwendige Infrastrukturen und Aufgabenfelder, die auf Dauer an universitären Standorten finanziert werden müssen. Deren auskömmliche Versorgung wird die **Budgets vieler Sitzländer** vermutlich ebenso **überfordern**, wie der allgemeine Hochschulbau heute schon. Ich plädiere eindringlich dafür, beide Bereiche – den **Hochschulbau** als fortlaufende Standardaufgabe und die **Digitalisierung** in Forschung und Lehre als neu hinzukommende Zukunftsaufgabe – **in einem engen Zusammenhang** zu sehen. Exzellenzinitiative und Hochschulpakt haben in den vergangenen Jahren Bundesmittel weit überwiegend für konsumtive Zwecke in die Hochschulen fließen lassen. Eine diesem Zufluss angemessene komplementäre Investitionsfinanzierung im Bereich der baulichen Instandhaltung oder gar des Ausbaus der Hochschulen hat vielerorts nicht stattgefunden. Sie wäre aber dringend nötig, um den Erfolg des Mitteleinsatzes durch die Pakte auch infrastrukturell zu sichern. Dies gilt gleichermaßen für die Nachhaltigkeit künftiger Förderprogramme, die Investitionen in die digitalen Infrastrukturen der Hochschulen zum Inhalt hätten.

Hierbei sollte es trotz des einstimmigen Zustimmungserfordernisses aller Länder kein Tabu sein, Einrichtungen der digitalen Wissenschaft von nationaler und internationaler Bedeutung an Hochschulen auch dann gemeinschaftlich fördern zu können, wenn nicht alle Länder ein gleiches Interesse an deren Nutzung haben. Einstimmigkeit bei der Zu-

|¹² Siehe hierzu auch Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu Forschungsinfrastrukturen in den Geistes- und Sozialwissenschaften. In: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu Forschungsinfrastrukturen, Köln 2011, S. 71–207.

stimmung bedeutet letztlich nicht, dass sich auch alle finanziell an jeder Aufgabe in gleicher Weise beteiligen müssen. Sowohl **Paketlösungen** als auch ein Vorgehen von Allianzen der Willigen unter Beteiligung des Bundes – also „**variable Geometrien**“ – wären, wenn vielleicht nicht wünschenswert, so doch immerhin denkbar – und sie wären auf jeden Fall den Hemmnissen eines erneuten Geleitzugprinzips vorzuziehen.

VII. GEMEINSAME VERANTWORTUNG FÜR DIE FÖRDERUNG DER QUALITÄT DER LEHRE

Erlauben Sie mir, neben dem Zusammenhang von Digitalisierung und baulicher Ausstattung der Hochschulen noch auf eine weitere Grundvoraussetzung für die Leistungssteigerung unseres Wissenschaftssystems hinzuweisen. Die Digitalisierung in der Wissenschaft trägt nur dann gesellschaftliche Früchte, wenn sie das Qualifizierungsniveau akademischer Fachkräfte durch Hochschulbildung signifikant erhöht. Insofern muss man die **Förderung der Qualität der Hochschullehre** als eine weitere *Conditio sine qua non* ihres Gelingens betrachten. Und auch hier böte der reformierte Art. 91b nun eine Option, gemeinschaftlich zu handeln und gleichzeitig über die bisherige Logik der Förderung in Pakten und Programmen hinauszugehen. Statt der pauschalen Finanzierung von Studienplätzen und Wettbewerben, die den Notwendigkeiten langfristiger Qualitätssicherung vor allem in der Lehre nicht angemessen wären, möchte ich für eine andere Form gemeinschaftlicher institutioneller Verantwortung von Bund und Ländern in diesem Bereich plädieren. Lassen Sie uns doch über den **gemeinsamen Aufbau einer Förderinstitution für Lehre** nachdenken, die auf Antrag Universitäten und Fachhochschulen bei Aufbau, Stabilisierung und Weiterentwicklung qualitätsgesicherter Lehrprojekte und Studienprogramme unterstützt. Und zwar mit flexiblen kurz- und langfristigen Förderformaten, für kleine und große Projekte. Durch hiermit verknüpfte bewegliche Anschub- und Ausrollfinanzierungen würden den Hochschulen mittelfristige Gestaltungsspielräume für innovative Lehr- und Studienformate eröffnet. Mit einer solchen überregionalen Einrichtung ließe sich auch ein **dauerhafter Pool von Beratungsexpertise zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre** aufbauen, in den selbstverständlich auch Aspekte des Transfers und des Praxisbezugs von Lehre einbezogen werden sollten. Eine solche Institution könnte es ermöglichen, diesen zentralen Aufgabenfeldern der Hochschulen wieder die gleiche Wertschätzung zukommen zu lassen wie der Forschung. Und um diesen Gedanken noch ein wenig fortzuspinnen: Dies würde auch der **Autonomie und Strategiefähigkeit** der deutschen Hochschulen einen deutlichen Schub geben, denn sie würden nicht auf Ausschreibungen reagieren, sondern selbst Konzepte entwickeln und einreichen; sie könnten experimentieren und nachhaltige Strukturen aufbauen, ohne diese gleich mit „Ewigkeitscharakter“ versehen zu müssen. Gerade wenn wir an die Verschränkung von Präsenzlehre, Praxisbezug und virtuellem Studium denken, wären Förderanreize für **langfristig angelegte Experimente** hochwillkommen. Es ist fast müßig zu sagen, dass durch eine überregionale Institu-

tion zur Förderung der Lehre auch die vom Wissenschaftsrat unterstützte **horizontale Differenzierung der Hochschulen** stark begünstigt würde.

VIII. RESÜMEE

Nachdem ich den Optionenraum nun ein wenig aufgespannt habe, möchte ich ein knappes Resümee ziehen. Mit meinen Ausführungen habe ich versucht, Ihnen darzulegen, dass es auch weiterhin eine zentrale Aufgabe der Wissenschaftspolitik in Deutschland ist, Wissenschaft und Hochschulen in gemeinschaftlicher Verantwortung zu gestalten. In gemeinsamer Verantwortung für **befristete Vorhaben** wurde in den vergangenen Jahren sehr viel Geld für die Zwecke von Forschung und Hochschulbildung bereitgestellt; es wurden z. B. mit der **Exzellenzinitiative** neue wettbewerbsgeleitete Verfahren zur Steigerung der Leistungsfähigkeit unseres Wissenschafts- und Hochschulsystems und der institutionellen Innovation einzelner Hochschulen erprobt, um die uns andere Länder beneiden. Dass mit der Förderlinie „Exzellenzuniversitäten“ im Rahmen der **Exzellenzstrategie** ein hieran orientiertes Verfahren nun von Bund und Ländern **auf Dauer** eingerichtet wurde, ist aus wissenschaftlicher Sicht als erster Schritt zur Einlösung der neuen Möglichkeiten nach der jüngsten Grundgesetzreform einhellig zu begrüßen. Nun ist es an der Zeit, das Erreichte auch auf der Basis gemeinsamer institutioneller Verantwortungen weiterzuentwickeln und auf dieser Basis die vor uns liegenden Zukunftsaufgaben anzugehen.

Eine dieser Zukunftsaufgaben ist die kohärente Ausgestaltung der Digitalisierung in der Wissenschaft auf Basis einer auskömmlichen – auch baulichen – Grundausstattung der Hochschulen und in Verknüpfung mit weiteren Anstrengungen in der Qualitätsentwicklung der Lehre. Jegliche Anstrengungen zur Bewältigen dieses Gesamtpaketes sind – sowohl mit Blick auf die **globale Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft** als auch mit Blick auf das **Qualifikationsniveau** und die **kulturellen Teilhabechancen** der Menschen in unserem Land – von herausragender überregionaler Bedeutung, um hier noch einmal die Legitimationsformel des Grundgesetzes zu bemühen. Es wäre jedenfalls aus wissenschaftlicher Perspektive **nicht zielführend, dieses Paket** entlang divergierender Bund-Länder-Interessen **auseinanderzuzuschnüren**. Denn was nützt eine ausgefeilte virtuelle Lehr-Lernumgebung auf dem neuesten Stand der Technik in einem baufälligen Gebäude? Wer sorgt dafür, dass digitale Infrastrukturen in Forschung und Lehre dauerhaft qualitätsgesichert werden und den jeweils neuesten Ständen von Technik und wissenschaftlicher Entwicklung angepasst werden? Wer koordiniert das Monitoring und die Sicherung der Qualität und Kohärenz der vielfältigen Einzelmaßnahmen und Investitionsentscheidungen? Wie und auf welchen institutionellen Grundlagen kann die Digitalisierung für eine allgemeine Qualitätsentwicklung der Lehre und deren Reputationssteigerung nutzbar gemacht werden? Welche Förderstrukturen sind geeignet, Universitäten und Fachhochschulen in diesem Prozess in der Breite beim Ausbau differenzierter Lehr- und Forschungsstrategien zu unterstützen?

10 | 10

Nur wenn es uns gelingt, diese Fragen mit einer kohärenten Wissenschaftspolitik von Bund, Ländern und unter adäquater Beteiligung der Forschungsorganisationen und Hochschulen zu beantworten, wird es uns gelingen, die Leistungsfähigkeit unseres Wissenschaftssystems weiter signifikant in der Spitze und in der Breite zu steigern. Lassen Sie uns also in diesem Sinne **mehr gemeinsame Verantwortung wagen** – die rechtlichen Voraussetzungen hierfür sind heute mehr denn je gegeben.